

Registrierung, Zulassung von Betrieben mit Direktvermarktung für Wild, Geflügel, Hasentiere

Seit Inkrafttreten der EU-Hygiene-Verordnungen gilt für alle Betriebe, für kleine wie für große gleichermaßen, eine allgemeine (An-)Melde- bzw. Registrierungspflicht sowie die Pflicht zur Meldung wichtiger betrieblicher Veränderungen bei den unteren Veterinärbehörden (Kreis-/Stadtverwaltungen bzw. Landratsämtern).

Die Betriebe, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs umgehen, dürfen erst nach Zulassung durch die zuständige Behörde ihre Tätigkeit aufnehmen (Art. 6 Abs. 2 und 3 der VO 852/2004 bzw. Art. 4 Abs. 1 VO 853/2004). Ausgenommen sind Betriebe, die lediglich Primärproduktion, Transporttätigkeiten, die Lagerung von Erzeugnissen, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, oder andere Einzelhandelstätigkeiten als die, die gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b unter die vorliegende VO 853/2004 fallen. Aber auch bei der Abgabe kleiner Mengen der genannten Primärerzeugnisse direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels müssen sie die Anforderungen der Lebensmittelhygiene bei der Herstellung und Behandlung (s. [VO 852/2004](#), Anhang II) einhalten. Für bestimmte Direktvermarktungsprodukte gelten spezielle Anforderungen:

Erlegtes Wild:

- Bei Abgabe von **Wild in der Decke** ist eine Registrierung als Lebensmittelunternehmer nicht erforderlich. Von selbst erlegtem Wild können einzelne Tierkörper in der Decke (maximal eine Tagesstrecke) unmittelbar an Verbraucher und Gaststätten im Umkreis von 100 km abgegeben werden. Voraussetzung ist, dass der Jäger die Tiergesundheit beurteilen kann und das Wildbret hygienisch behandelt (also „kundige Person“ im Sinne des § 4 Tier-LMHV ist). Der Jäger selbst (in seiner Eigenschaft als „kundige Person“) ist also vom Gesetzgeber mit der Beurteilung des Wildes betraut. Die amtliche Fleischuntersuchung kann unterbleiben, wenn keine bedenklichen Merkmale nach Anl. 4, Nrn. 1 und 3 Tier-LMHV vorliegen. Andernfalls muss eine amtliche Fleischuntersuchung vor der Abgabe erfolgen. Bei Wildschweinen /und anderen potentiellen Trägern von Trichinen, z.B. Dachs, Sumpfbiber) muss immer eine amtlich Untersuchung auf Trichinen durchgeführt werden.
- Bei der Abgabe von **zerwirkttem Wildbret** muss der Jäger bei der zuständigen Behörde registriert sein (i.d.R. über die Streckenliste). Bei der Direktvermarktung von Wild gelten als örtliche Betriebe des Einzelhandels solche, die im Umkreis von nicht mehr als 100 Kilometern vom Wohnort des Jägers oder dem Erlegeort des Wildes gelegen sind (erlegtes Wild: die Strecke eines Jagdtages).
- Sofern der Jäger bei der zuständigen Behörde registriert ist (i.d.R. über die Streckenliste) und bei Wildschweinen (und anderen potentiellen Trägern von Trichinen, z.B. Dachs, Sumpfbiber) die amtliche Trichinenuntersuchung stattgefunden hat, können auch kleine Mengen (maximal eine Tagesstrecke) an frischem Fleisch (zerwirkttes Wildbret) an Endverbraucher oder Gaststätten im Umkreis von 100 km abgegeben werden.
- In Gehegen gehaltenes Haarwild ("Farmwild" nach dem EU-Hygienerecht) unterliegt der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung und die Schlachtung der Tiere hat in einem **zugelassenen Betrieb** zu erfolgen.

Geflügel, Hasentiere:

- Grundsätzlich bedürfen auch Betriebe, die Geflügel oder Hasentiere schlachten und das Fleisch in den Verkehr bringen, einer Zulassung.
- Davon ausgenommen sind jedoch landwirtschaftliche Betriebe, die pro Jahr nicht mehr als 10.000 Stück schlachten und das Fleisch an den Endverbraucher oder den örtlichen Einzelhandel abgeben. Diese Betriebe müssen sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen und die Anforderungen der Anlage 3 der [Tier-LMHV](#) einhalten.